

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG für die zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flurnummer 1129 / 5 der Gemarkung Dachau (Schillerstr. 12. 85221 Dachau)

Der Antragsteller, Diepold GmbH & Co. KG, beantragt die Verlängerung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 600.000 cbm oberflächennahes Grundwasser zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flurnummer 1129 / 5 der Gemarkung Dachau. Dafür werden aufgrund der vorhandenen Grundwasserverhältnisse zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine überschlägige Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Bei der Bauwasserhaltung ist nicht mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Laut Planung sind schädliche Gewässerveränderungen durch die Bauwasserhaltung bzw. durch die Einleitung des nicht zu erwarten. Schutzgebiete nach UmweltAtlas des Bayerischen Landesamt für Umwelt (06/2021) betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten, da keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen sind und sich die Maßnahme nur in einem geringen Umkreis auf den Grundwasserspiegel auswirkt.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als gering beurteilt.

Die Beeinträchtigung sonstiger Belange nach Anlage 3 UVP ist nicht ersichtlich.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.